



Satzung der Wählergemeinschaft  
„Bündnis Bürgerbeteiligung für Kiel“  
– ergänzte Fassung, Stand: 7.11.2009 –

**Präambel:**

Die Wählergemeinschaft Bündnis Bürgerbeteiligung bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und zum Grundgesetz. Ihr Ziel ist es, die Interessen und Belange der Kieler Bürgerinnen, Bürger und Familien in der Stadtpolitik zu vertreten und angemessene Bürgerbeteiligung nach demokratischem Vorbild sicherzustellen.

Der Erhalt der Kieler Stadtteile als lebendige, sichere und attraktive Wohn- und Lebensräume für Familien und Menschen aller Altersgruppen ist ein wesentliches Anliegen.

Dazu möchte das BBK einen gerechten Ausgleich zwischen Bürgerinteressen sowie wirtschaftlichen, sozialen, verkehrlichen und öffentlichen Belangen erzielen.

Die Wählergemeinschaft Bündnis Bürgerbeteiligung ist hervorgegangen und verbunden mit den Bürgerbewegungen „Interessengemeinschaft Alt-Hassee“ und der „Bürgerinitiative gegen die Uhlenkrog-Rampe“. Beide Bürgerbewegungen bleiben nach Gründung des BBK unverändert bestehen.

**§ 1 Name und Sitz**

- (1) Die Wählergemeinschaft führt die Bezeichnung: Bündnis Bürgerbeteiligung Kiel (BBK).
- (2) Die Wählergemeinschaft hat ihren Sitz in Kiel, vertreten durch den/die Vorsitzende/n.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Das BBK ist eine Wählergruppe nach dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) Schleswig-Holstein. „Der Zweck der Wählergemeinschaft ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken“.
- (2) Auch außerhalb der Mitwirkung in der Ratsversammlung will das BBK zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger in den Stadtteilen an der Umsetzung der in der Präambel festgelegten Ziele mitwirken.
- (3) Das BBK ist parteipolitisch, religiös und finanziell unabhängig.
- (4) Das BBK erstrebt keinen Gewinn. Finanzielle Zuwendungen und Beiträge dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- (5) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei ist möglich.

## **§ 3 Mitglieder:**

- (1) Es gibt passive und aktive Mitglieder des BBK.
- (2) Mitglied kann werden, wer im Kieler Stadtgebiet wohnhaft sowie volljährig ist und sich zu den Zielen des BBK und den freiheitlich-demokratischen Grundwerten der Bundesrepublik Deutschland bekennt.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand zeitnah mit einfacher Mehrheit nach Vorlage einer schriftlichen Beitrittserklärung. Ablehnungen sind zu begründen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftlichen Austritt, Wegzug oder durch den Ausschluss.
- (5) Das Ausschlussverfahren wird vom Vorstand eingeleitet und kann nach Anhörung des Betroffenen vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen des BBK schadet. Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied ein Einspruchsrecht zu. Über den Einspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 4 Organe**

Die Organe des BBK sind

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

1. der/dem Vorsitzenden
2. der/dem Stellvertreter/in
3. der/dem 2. Stellvertreter/in
4. der/dem Kassenwart/in

das Amt des/der Schriftführer/in kann gesondert gewählt werden oder von einer Person aus §5 (1) 1.-4. übernommen werden.

(2) Der Vorstand wird für zwei Jahre in geheimer und demokratischer Wahl gewählt. Vorschlagsrecht besitzt jedes anwesende Mitglied.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Vorstandsmitglieder können sich auch als Listen- und/oder Direktkandidaten zur Kommunalwahl aufstellen lassen. Es wird angestrebt, Mandat und Vorstandstätigkeit zu trennen.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BBK und entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht, namentlich beschließt sie:

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes
2. Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen
3. Inkraftsetzen von Satzungsänderungen
4. Festlegung der politischen Richtlinien und Ziele

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich einzuberufen.

## Satzung der Wählergemeinschaft Bündnis Bürgerbeteiligung für Kiel 4/6

Sie findet außerdem statt, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich, per E-Mail und/oder mündlich verlangen oder der Vorstand dies mehrheitlich beschließt.

(3) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich insbesondere per E-Mail zu laden. Die Mitglieder sind daher gehalten, stets die aktuellen E-Mailadressen an den Vorstand mitzuteilen und den E-Maileingang regelmäßig zu prüfen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

(6) Zur Gültigkeit von Beschlüssen ist die einfache Stimmenmehrheit von mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung binden nur den Vorstand, BBK-Mitglieder, die gleichzeitig Mitglieder der Ratsversammlung sind, bleiben davon unberührt und sind bei der Ausübung ihrer politischen Tätigkeit allein ihrem Gewissen unterworfen.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom/von der Schriftführer/in und/oder dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden zeitnah per E-Mail an die Mitglieder versendet und sind in der jeweils folgenden Mitgliederversammlung per Beschluss zu bestätigen, bzw. sind dort öffentlich Einwendungen zu tätigen. Darüber hinaus sind die Protokolle den Mitgliedern auf Wunsch jederzeit zugänglich zu machen, bzw. auf begründeten Wunsch schriftlich zur Verfügung zu stellen.

### **§ 7 Wahlen und Abstimmungen**

(1) Wahlen sind geheim durchzuführen. Wahlen werden durch einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden.

(2) Bei mehreren Kandidaten ist im 1. Wahlgang gewählt, wer eine einfache Mehrheit auf sich vereinigt. Bei Gleichstand entscheidet im 2. Wahlgang die einfache Mehrheit. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Abstimmungen zu Sachthemen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, es wird geheime Abstimmung mündlich von mindestens einem anwesenden Mitglied beantragt.

### **§ 8 Aufstellung von Wahlvorschlägen bei Kommunalwahlen**

## Satzung der Wählergemeinschaft Bündnis Bürgerbeteiligung für Kiel 5/6

- (1) Für die Aufstellung von Wahlvorschlägen zu Kommunalwahlen sind die gesetzlichen Bestimmungen nach dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG/GKWO in der jeweils gültigen Fassung) zu beachten.
- (2) Eine einheitliche Abstimmung über ganze Listen ist zulässig, sofern dem das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz nicht entgegen steht.
- (3) Die Aufstellungen für Listen- und Wahlkreiskandidat/innen findet in geheimer und demokratischer Wahl durch die Mitgliederversammlung/Gründungsversammlung statt.

### **§ 9 Finanzierung**

- (1) Das BBK ist nicht auf finanziellen oder wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet.
- (2) Geldmittel sollen nur zur Deckung der anfallenden Kosten eingesetzt werden, die für die effiziente Arbeit des BBK nach den Leitlinien der Präambel anfallen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist frei zu bemessen und sollte minimal bei 2 Euro/monatlich liegen. Der Beitrag kann auch halbjährlich/jährlich entrichtet werden.
- (4) Eine Befreiung vom Beitrag kann im Einzelfall erteilt werden.
- (5) Bei Ausgaben, die über den monatlichen Einnahmen an Beiträgen liegen, ist in der Mitgliederversammlung abzustimmen.
  - (3) Freiwillige Beiträge der Mitglieder darüber hinaus sind nur unter Maßgabe von Punkt §9(1) und (2) zulässig.

### **§ 10 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Anträge zur Änderung der Satzung müssen spätestens 1 Tag vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich und mit einer kurzen (!) Begründung vorgelegt werden.

### **§ 11 Auflösung**

- (1) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von 1 Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb 1 Monats eine zweite

## Satzung der Wählergemeinschaft Bündnis Bürgerbeteiligung für Kiel 6/6

außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.

(3) Der Beschluss über die Auflösung bedarf in jedem Fall einer Mehrheit von 2/3 der in der maßgebenden Versammlung erschienenen Stimmberechtigten.

(4) Das vorhandene Vermögen fällt im Falle der Auflösung einer wohltätigen Organisation im Kieler Stadtgebiet zu.

### **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde auf der Gründungssitzung am 1.4.2008 durch die anwesenden Mitglieder in Kraft gesetzt.

Ergänzte Fassung [§2(1) und §5(5)] vom 6.11.2009.

Die ergänzte Fassung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Vorstand

Dr. Stefan Anderssohn    Sönke Nonnsen    Dr. André Schrauder    Uwe    Lohmann